

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1 TELEFON 02742/9005 Durchwahl 12210 FAX 02742/9005 - 15460 post.lrhergovich@noel.gv.at www.noe.gv.at/datenschutz

18. Juni 2024

Herrn Präsidenten des NÖ Landtages Mag. Karl Wilfing

im Hause

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 18.06.2024

Zu Ltg.-**442/XX-2024** 

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage der Abgeordneten Dr. in Helga Krismer-Huber gemäß § 39 Abs. 2 LGO 2002 betreffend *Nassbaggerungen in Kirchberg am Wagram - Auswirkungen auf das Grundwasser*, eingebracht am 28.05.2024, Ltg.-442/XX-2024, beantworte ich soweit diese in meine Zuständigkeit fällt und vom Anfragerecht umfasst ist, wie folgt:

Gemäß § 39 Abs. 2 der Geschäftsordnung – LGO 2001 ist jedes Mitglied des Landtages befugt, die Mitglieder der Landesregierung über alle Angelegenheiten in der Vollziehung zu befragen (Artikel 32 Abs. 2 NÖ Landesverfassung 1979). Nach der Bundesverfassung hat der Landtag Kontrollrechte gegenüber der Landesregierung als oberstes Organ der Landesvollziehung, nicht jedoch gegenüber dem Landeshauptmann/der Landeshauptfrau als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung. Beim Wasserrechtsgesetz handelt es sich um ein Bundesgesetz, welches in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen wird.

Damit handelt es sich bei der gegenständlichen Anfrage um keine Angelegenheit der Landesvollziehung und daher unterliegt diese nicht dem Anfragerecht gemäß 39 Abs. 2 LGO 2001 bzw. Artikel 32 Abs. 2 NÖ LV 1979.

Mit freundlichen Grüßen

LR Mag. Sven Hergovich e.h.